



## **Satzung zur Regelung der Nutzung und des Betriebes der Mehrweckhalle in Fahrenzhausen (HALLENORDNUNG)**

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1998 (GVBL S. 796), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.07.2009 (GVBL S. 400) nachfolgende Satzung zur Regelung der Nutzung und des Betriebes der Mehrweckhalle in Fahrenzhausen, Schulstraße:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Mehrweckhalle in Fahrenzhausen ist eine Einrichtung der Gemeinde Fahrenzhausen und dient in erster Linie dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der Vereine. Sie wird nur außerhalb der Unterrichtsstunden zur außerschulischen Benutzung zur Verfügung gestellt.

Nur Vereine und Gruppierungen der Gemeinde Fahrenzhausen erhalten die Erlaubnis, die Mehrweckhalle zu Sportzwecken oder für Veranstaltungen zu nutzen. Ausnahmen hiervon kann nur der Gemeinderat erteilen.

### **§ 2 Allgemeine Vorschriften**

1. Eine außerschulische Benutzung der Mehrweckhalle kann sowohl zu sportlichen Veranstaltungen (Trainingsbetrieb, Gymnastik u. a.) als auch zu geselligen Veranstaltungen erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Mehrweckhalle.
2. Die Gemeinde stellt für die Veranstaltung nur die Mehrweckhalle samt Nebenräumen zur Verfügung. Der Schulbereich darf nicht in Anspruch genommen werden. Lediglich der Bereich der alten Schulaula darf als Abstellfläche nach Rücksprache mit dem Hausmeister verwendet werden.
3. Aufgrund der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung darf bei einer Veranstaltung im Sinne der §§ 3 und 4 der Hallenordnung die Besucherzahl max. 410 betragen. Bei Überschreitung dieser Höchstzahl ist der Veranstalter verpflichtet, weiteren Besuchern den Zugang zu verwehren.
4. Während der Veranstaltung müssen die Fluchttüren einschließlich der dazu notwendigen Fluchtwege mit einer Mindestbreite von 1,20 m freigehalten werden. Insbesondere darf der Platz zwischen der Bühne und den Fluchttüren nicht bestuhlt bzw. verbaut werden. Die Bestuhlung hat grundsätzlich nach dem von der Gemeinde vorgegebenen Bestuhlungsplan zu erfolgen.  
Ferner sind alle Türen von Rettungswegen während der Veranstaltung unverschlossen zu halten.



5. Die Parkflächen vor der Mehrzweckhalle der Schule und dem Rathaus dürfen nur so beparkt werden, dass ein 4 Meter breiter Anfahrweg für Rettungsfahrzeuge freigehalten wird. Diesbezüglich ist der beiliegende Rettungswegeplan für den Außenbereich zu beachten.
6. Der Übungsleiter bzw. Veranstalter ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Dazu gehört auch jeweils vor Benutzung die Räum- und Streupflicht auf den Zufahrten, Zuwegen und Parkplätzen des genutzten Grundstückes.
7. Für Ausschmückungen muss mindestens schwer entflammables Material verwendet werden. Für Ausschmückungen in Flucht- und Rettungswegen sowie in Treppenhäusern muss nichtbrennbares Material verwendet werden.
8. Für Garderobe, Geld, Wertsachen sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände der Benutzer, Mitglieder, Teilnehmer, Gäste oder Zuschauer wird keine Haftung übernommen.
9. Das Rauchen in den Gebäuden ist nicht gestattet. Abfälle sind entsprechend den Vorschriften der gültigen Abfallsatzung zu trennen und zu entsorgen. Für größte Sauberkeit aller Räume, besonders der Umkleieräume, Dusch- und Toilettenanlagen ist Sorge zu tragen. Die Küche ist nach jeder Benutzung aufgeräumt und sauber zu verlassen. Kaugummi darf nicht auf den Boden gespuckt werden.  
Es ist besonders auf größtmögliche Sparsamkeit beim Strom- und Wasserverbrauch sowie bei den Heizkosten zu achten.
10. Über die Vereinsvorstände der benutzenden Vereine werden Schlüssel für die Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräume und Eingangsbereich ausgegeben. Der Verein hat Schlüssel-Ausgabelisten mit Unterschriften zu führen und diese jederzeit aktualisiert der Gemeinde Fahrenzhausen zu übergeben.  
Die Schlüsselinhaber haben die Schlüssel mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Missbrauch aufzubewahren und zu nutzen. Sie dürfen die anvertrauten Schlüssel nicht an Unbefugte weitergeben. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass während der Hallennutzung Unbefugte nicht Zutritt zu den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erhalten und dass sich nach Beendigung der Nutzungszeit in den überlassenen Räumlichkeiten keine Personen mehr befinden und die Räumlichkeiten ordnungsgemäß abgeschlossen werden.
11. Die Benutzer haben die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, technischen Sicherheitsbestimmungen und Ordnungsvorschriften einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere die Anordnungen zur Verhütung von Bränden und zur Brandbekämpfung.
12. Vertreter der Gemeinde Fahrenzhausen, der Übungsleiter, der Verantwortliche des Veranstalters sind berechtigt, Benützer oder Besucher der Anlage, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus den Gebäuden mit Außenanlagen zu verweisen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann das Hausrecht auch dahingehend ausgeübt werden, dass diese Benützer oder Besucher von der weiteren Benutzung oder dem Betreten des Anwesens ausgeschlossen werden.



13. Im Falle eines Verstoßes gegen die Festlegungen in den Ziffern 3, 4 und 5 wird dem Veranstalter eine weitere Benutzung der Halle untersagt.
14. Die Mehrzweckhalle wird nur solchen Vereinen, Sportgruppen, sonstigen Institutionen bzw. Veranstaltern überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle sowie für die gesetzliche Haftung in angemessener Weise und ausreichendem Umfang versichert sind.  
Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegen Vereine, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keine Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Die Haftung der Kommune als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.  
Die Veranstalter, der Verein, die Besucher bzw. die jeweilige Einzelperson haften der Gemeinde gegenüber für alle aus Anlass ihrer Benutzung bzw. ihres Besuches entstandenen Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dabei sind die Verantwortlichen verpflichtet, alle Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung von Schäden auszuschöpfen und alle Tatumstände, die mit einem Schaden zusammenhängen können, mitzuteilen bzw. aufklären zu helfen.  
Die Veranstalter bzw. Übungsleiter haben die Gemeindeverwaltung bzw. den Hausmeister bei Bekanntwerden von technischen oder baulichen Mängeln unverzüglich zu informieren.
15. Die Gemeinde Fahrenzhausen hat folgende Versicherungen abgeschlossen:
- a) eine Versicherung gegen ihre Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht des Grundstückseigentümers,
  - b) eine Gebäudeversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Blitzüberspannung
  - c) eine Sachversicherung für die gesamte Einrichtung mit Zubehör und Vorräten gegen Feuer- Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden.

### **§ 3**

#### **Vorschriften für sportliche Veranstaltungen**

1. Die Sportstätten dürfen nur zu den festgesetzten Zeiten und im festgelegten Umfang nach dem jeweils geltenden und von der Gemeindeverwaltung genehmigten Übungsplan benutzt werden.
2. Während der Ferienzeit ist in der Mehrzweckhalle kein Sportbetrieb möglich. Ausnahmen müssen rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung beantragt und können gestattet werden.
3. Die Benutzung der Turnhalle und der Turn- und Sportgeräte darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters erfolgen. Die jeweiligen Übungsleiter sind der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Von dem verantwortlichen Übungsleiter ist der Zeitraum der tatsächlichen Nutzung der Mehrzweckhalle unter Angabe seines Namens zum Schluss jeder Nutzung in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.  
Der verantwortliche Übungsleiter hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel sind umgehend der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister zu melden.



4. Der Übungsleiter hat sich am Schluss der Übungsstunde davon zu überzeugen, dass
  - die Eingangstüren und die Zugangstüren zur Mehrzweckhalle vom Gang und von den Umkleidekabinen nach Beendigung jeder Übungsstunde wieder abgeschlossen,
  - alle Lichter gelöscht,
  - alle Wasserentnahmestellen geschlossen und
  - alle Fenster ordnungsgemäß geschlossen sind.
5. Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen oder -stiefeln und mit Turnschuhen, die beschmutzt sind, abfärben oder vorher im Freien getragen wurden, betreten werden. Es ist streng untersagt, die Sohlen der Turnschuhe mit Pech oder pechähnlichen Präparaten oder sonstigen Mitteln zur besseren Haftung zu versehen.
6. Für das Betreten der Umkleideräume gilt ein verbindlicher Kreisverkehr. Alle Benutzer gehen über den Stiefelgang zu den Umkleideräumen, ziehen sich um und verlassen den Umkleideraum über den Turnschuhgang zur Halle. Nach Stundenschluss gilt der umgekehrte Weg.
7. Die Sport- und Spielgeräte sind pfleglich zu behandeln. Das Fußballspielen mit Lederbällen ist in der Mehrzweckhalle nur bis zum 12. Lebensjahr, über 12 Jahre nur mit Softbällen erlaubt.
8. Die Turngeräte sind an den Ort der Benützung zu tragen und nach der Benützung an ihren Aufbewahrungsort zurückzutragen und ordentlich zu lagern. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die niedrigste Stellung zu bringen. Matten aller Art dürfen nicht geschleift, sondern müssen mit dem Mattenwagen gefahren werden.
9. Das Betreten der nicht zum Turnbetrieb freigegebenen Räume ist nicht erlaubt. Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die zugewiesenen Räume benutzt werden.
10. Die jeweiligen Turnlehrer oder Übungsleiter sind verantwortlich, dass die Außensportanlagen nach dem Turnbetrieb wieder in Ordnung gebracht und dass im Freien benutzte Turngeräte in gereinigtem Zustand wieder an den Aufbewahrungsort befördert werden. Das Benützen der Sprunggrube außerhalb der Turnstunde (z. .B. in den Pausen) ist nicht gestattet.
11. Sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Besuchern sind, auch wenn sie im Belegungsplan aufgeführt sind, der Gemeindeverwaltung 1 Woche vorher anzuzeigen.
12. Die Benutzung der Sporthalle kann vom Hausmeister untersagt werden, wenn eine Gruppe nicht aus mindestens 10 Teilnehmern besteht, die über einen längeren Zeitraum anwesend sind. Ausnahmen können gestattet werden.

#### **§ 4**

#### **Vorschriften für außersportliche Veranstaltungen**

1. Außersportliche Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle sind möglich.
2. Jede Veranstaltung ist in der Gemeindeverwaltung zu beantragen und kann vom Bürgermeister genehmigt werden. Sämtliche genehmigte Veranstaltungen werden in einen



„Hallenkalender“ eingetragen. Dieser Kalender liegt in der Gemeindeverwaltung zur allgemeinen Einsicht auf.

3. Der Veranstalter muss ferner durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Fahrenzhausen die Pflichten des Betreibers gemäß § 38 Abs. 1 – 4 VStättV übernehmen. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.  
Für jede Veranstaltung muss der Veranstalter gegenüber der Gemeinde Fahrenzhausen einen Veranstaltungsleiter schriftlich benennen. Der Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein und – bei Bedarf - die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheits- und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.  
Der Veranstalter muss die Veranstaltung abbrechen, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Auflagen oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
4. Der Veranstalter ist verantwortlich für die zur Vorbereitung, Durchführung und nach Beendigung der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen (z. B. Bühnenauf- u. -abbau, Auf- und Abbau der Bestuhlung, der Tische, des Tanzbodens und der Dekoration, Reinigung der Halle und der genutzten Nebenräume u. a.). Der Veranstalter darf diese Maßnahmen nur in Absprache mit dem Hausmeister durchführen.  
Die Beseitigung der Abfälle hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen. Für die Abfälle sind jeweils Müllsäcke zu benutzen. Die Umgebung der Halle und die Parkplätze müssen nach der Veranstaltung vom Veranstalter gereinigt werden.  
Wird die Reinigung der Mehrzweckhalle, der genutzten Nebenräume, Parkplätze und Umgebung der Mehrzweckhalle nicht ordnungsgemäß durchgeführt, werden die dafür anfallenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
5. Während der Veranstaltung sind die Toiletten mehrmals zu kontrollieren und ggf. zu reinigen sowie die Verbrauchsmaterialien zu ergänzen.
6. Die Mehrzweckhalle samt Nebenräumen muss spätestens 1 Stunde nachdem die Musikdarbietung beendet wurde, von allen Teilnehmern verlassen werden.  
Die Sperrzeit ist zu beachten.
7. Die Aufräumarbeiten müssen bis spätestens 13.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages beendet sein.
8. Der Veranstalter haftet für Schäden, die im Laufe der Veranstaltung entstehen.  
Der Veranstalter hat für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abzuschließen:
  - für Personenschäden 1.000.000,00 €
  - für Sachschäden 250.000,00 €
  - für Vermögensschäden 6.000,00 €Die Versicherung muss auch Schäden an Mietsachen mit abdecken.  
Der Versicherungsnachweis ist spätestens 8 Tage vor dem Veranstaltungstag vorzulegen. Wird dieser nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt die Veranstaltung als nicht genehmigt.
9. Bei Ausübung eines gaststättenartigen Betriebes ist der Veranstalter verpflichtet, alle hierfür notwendigen Erlaubnisse rechtzeitig einzuholen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (z. B. JÖSchG usw.).



**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Hallenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 09.01.1995 außer Kraft.

Fahrenzhausen, den 01.12.2010

R. Jengkofer  
(1. Bürgermeister )

*Die Hallenordnung wurde am 03.12.2010 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.01.2011 in Kraft.*